

Kooperationsvereinbarung des „Gemeindepsychiatrischen Verbunds (GPV)“ der Stadt Bottrop

(Stand: 04.06.2024)

Zwischen

- Betroffenengremium
- BSG – Bildungsinstitut für Soziales und Gesundheit GmbH
- Caritasverband für die Stadt Bottrop e. V.
- Contigo-Ruhr gGmbH
- Der Paritätische Kreisgruppe Bottrop e. V. für
 - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB®)
 - Selbsthilfebüro
- Diakonisches Werk im Ev. Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten gGmbH
 - Bottroper Werkstätten gGmbH
 - Selbstbestimmt Wohnen gGmbH
- Die Perspektive e. V.
- Ev. Kirchengemeinde Bottrop - Diakonische Einrichtungen -
- Integrationsmodell OV Bottrop e. V.
- ISTA e. V.
- Jobcenter Arbeit für Bottrop
- Jugendhilfe Bottrop e. V.
- Kath. Kliniken Emscher-Lippe GmbH
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
- Promovere e. V.
- Stadt Bottrop für
 - Gesundheitsamt
 - Jugendamt – Betreuungsbehörde
 - Sozialamt
- VALEARA Bottrop GmbH

wird folgende Kooperationsvereinbarung für den „Gemeindepsychiatrischen Verbund“ der Stadt Bottrop geschlossen, die die Kooperation der Vertragspartner regelt. Davon unberührt bleibt die Rechtsträgerschaft der Dienste und Einrichtungen, die in den Verbund einbezogen sind. Verträge und Vereinbarungen mit Leistungsträgern (Kosten-/Rehabilitationsträger) werden von den jeweiligen Leistungserbringern (Träger der Einrichtungen und Dienste) gesondert allein oder in Gemeinschaft geschlossen. Dabei können spezielle Trägerverbünde gebildet werden.

1. Zielsetzung und Aufgaben

Der „Gemeindepsychiatrische Verbund“ ist ein Zusammenschluss von Leistungserbringern zur Behandlung und Versorgung von volljährigen Menschen mit psychischen Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen sowie den relevanten Leistungsträgern und anderen Akteuren.

Die Mitglieder verfolgen das Ziel, gemeinsam und unter Beteiligung der Zielgruppe, deren bedarfsgerechte Behandlung, Rehabilitation und Versorgung sicherzustellen. Dies soll durch die Weiterentwicklung des Versorgungszugangs zu einem integrierten, personenzentrierten Hilfesystem in Bottrop erreicht werden, welches gemäß Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung von Menschen mit einer Behinderung in die Gemeinschaft anstrebt.

Hierbei ist die enge Kooperation mit Bottroper Arbeitsgruppen, den relevanten Leistungserbringern, Leistungsträgern und der Kommune von besonderer Bedeutung.

2. Zielgruppe

Die Zielgruppe des GPV sind Menschen mit einer psychischen Erkrankung und/oder einer Suchterkrankung und einem komplexen Hilfebedarf, die ihre erforderlichen Leistungen nicht selbst koordinieren können. Dazu sichert der GPV für diese Zielgruppe die bedarfsgerechte Behandlung und sozialpsychiatrische Hilfe in den folgenden Leistungsbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktion und Beziehung
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben

3. Leitbild

Der GPV gewährleistet mit einem gemeinsamen Leitbild und einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung die bedarfsgerechte Versorgung der Zielgruppe.

Die Selbstbestimmung und Eigenverantwortung der Zielgruppe werden gefördert und gestärkt. In den Gremien innerhalb des GPV wird die Zielgruppe und deren Angehörigen, wenn möglich, beteiligt. Die Hilfen erfolgen individuell, flexibel, zeitgerecht, bedürfnis- und bedarfsgerecht. Sie werden abgestimmt erbracht und finden im regionalen bzw. überregionalen Versorgungsgebiet statt. Eine Zusammenarbeit mit Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen ist selbstverständlich. Der Aufbau und die Förderung der Arbeit der Selbsthilfeorganisationen werden unterstützt und ihre Interessen werden berücksichtigt.

4. Sicherstellung der Leistungen

Sozialpsychiatrische Hilfeleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind direkte klientenbezogene Unterstützungen in allen Formen der Behandlung, der Rehabilitation und der Eingliederungshilfe, die dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe dienen. Das Leistungsangebot des Verbundes soll dazu beitragen, die wesentlichen Basisfunktionen in der Versorgung der Zielgruppe im bedürfnis- und bedarfsgerechten Umfang sicherzustellen.

4.1. Gesamtplanverfahren

Die Mitglieder des GPV haben das Ziel, der Zielgruppe, soweit es in ihrem Verantwortungsbereich steht, ein Hilfsangebot zu erstellen bzw. ein geeignetes Angebot zu konzipieren.

Das Gesamtplanverfahren zur Ermittlung des Unterstützungsbedarfs der Zielgruppe wird von den Teilhabeplanenden des LWL durchgeführt.

Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme zur Versorgung der Leistungsberechtigten bleibt bei den Leistungserbringern und von der Vereinbarung unberührt.

Es erfolgt fortwährend eine gemeinsame Reflexion der angebotenen Hilfsleistung für die Zielgruppe. Die Dienste unterstützen sich gegenseitig.

4.1.1. Kooperation und Koordination

4.1.1.1. Kooperation der Beteiligten

Die beteiligten Mitglieder tauschen sich aktiv und systematisch im Interesse des potentiellen Leistungsberechtigten mit dessen Einverständnis aus. Die bestehenden Informations- und Entscheidungsstrukturen werden genutzt und weiterentwickelt.

4.1.1.2. Lotsenfunktion

Jedes Mitglied des GPV, das im Kontakt mit einem potentiellen Leistungsberechtigten steht, das benötigte Hilfe aber nicht anbieten kann, ist verpflichtet, den Kontakt zu einem Lotsen zu schaffen. Die Lotsenfunktion umfasst die Begleitung des potentiellen Leistungsberechtigten bis zur Umsetzung der benötigten Hilfen. Hiervon bleibt das Wunsch- und Wahlrecht der potentiell Leistungsberechtigten unberührt. Die Hilfsangebote verstehen sich als Unterstützungsmöglichkeiten, die auf Freiwilligkeit basieren.

Die Wahrnehmung der Lotsenfunktion wird durch die GPV-Koordinierungsstelle beim Gesundheitsamt organisiert.

Ist mit dem potentiellen Leistungsberechtigten ein passendes Angebot gefunden worden, übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungserbringers die Aufgabe der Koordination, die gemeinsam abgestimmte Unterstützung umzusetzen. Sie werden durch alle anderen Mitglieder des GPV unterstützt.

4.1.1.3. Datenschutz

Alle Mitglieder des GPV verpflichten sich, den aktuellen Stand des Datenschutzes (Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten) und die Schweigepflicht (Weitergabe vertraulicher Informationen) einzuhalten.

Das in der Anlage A beigefügte Musterformular kann verwendet werden.

4.1.2. Versorgungsauftrag

Alle Mitglieder haben das gemeinsame Ziel, die mit dieser Vereinbarung übernommene Versorgung der Zielgruppe in der Versorgungsregion der Stadt Bottrop gemeinsam wahrzunehmen. Die Versorgung beinhaltet die Bereitschaft, zeitnah Leistungen anzubieten und niemanden wegen Art und Schwere der psychischen Erkrankung abzuweisen.

Die Mitglieder verpflichten sich (soweit die für eine Versorgung notwendige Finanzierung gesichert ist) gemeinschaftlich

- die erforderlichen Leistungen zu erbringen, zu dokumentieren und ihre Qualität zu sichern,
- die Versorgungssituation kontinuierlich zu beobachten und auf eine Unter-, Über- und Fehlversorgung zu überprüfen,
- Versorgungslücken zu schließen und qualitative Defizite zu beheben

4.2. Qualitätssicherung

Jeder Leistungserbringer ist für die Maßnahme der internen Qualitätssicherung selbst verantwortlich. Dabei verpflichten sich die Mitglieder zum kontinuierlichen Austausch über Qualitätsfragen in der Arbeit mit der Zielgruppe.

5. Gremien

Zur Wahrnehmung der beschriebenen Aufgaben, werden folgende Gremien eingerichtet:

1. Mitgliederkonferenz
2. Sprecherrat
3. Netzprüfergremium

5.1. Mitgliederkonferenz

Das Leitungs- und Entscheidungsgremium des GPV ist die Mitgliederkonferenz. Der Mitgliederkonferenz gehören alle Mitglieder an, die dem GPV Bottrop beigetreten sind. Jede Mitgliedsorganisation benennt ein stimmberechtigtes Mitglied und eine Vertretung.

Die Mitgliederkonferenz tagt mindestens einmal im Jahr. Eine zusätzliche Einberufung der Mitgliederversammlung ist möglich, wenn dies von mindestens drei Mitglieder begründet gewünscht wird. Die Einladung zur Mitgliederkonferenz erfolgt durch die GPV-

Koordinierungsstelle der Stadt Bottrop mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Mitgliederkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es sind Konsensbeschlüsse anzustreben. Ist dieses nicht möglich, werden Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange keine Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt ist.

Die Geschäfte führt die GPV-Koordinierungsstelle. Die Leitung der Sitzungen der Mitgliederkonferenz obliegt der Leitung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes der Stadt Bottrop oder einer geeigneten Vertretung.

Hauptaufgaben der Mitgliederkonferenz sind:

- Wahl des Sprecherrats
- Überprüfung der Versorgungssituation hinsichtlich Bedarf, Angebot und Leistung
- Identifizierung von Versorgungslücken in der Region
- Planung und Empfehlung neuer sozialpsychiatrischer Angebote
- Austausch von Informationen über das eigene Leistungsangebot und Veränderungen des eigenen Leistungsspektrums
- Unterstützung der Arbeit der Selbsthilfeorganisationen
- Beteiligung der Betroffenen- und Angehörigenvertretung
- Änderung der Kooperationsvereinbarung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des GPV
- Austausch über Qualitätsstandards

5.2. Sprecherrat

Der Sprecherrat wird von der Mitgliederkonferenz mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Die GPV-Koordinierungsstelle ist ein festes Mitglied des Sprecherrats und leitet diesen.

Alle zwei Jahren wird ein neuer Sprecherrat gewählt. Dieser setzt sich aus jeweils einem Repräsentanten folgender Bereiche zusammen, wobei eine Institution nur einen Bereich vertreten darf:

- Stadt Bottrop
- Bereich ambulante Medizin
- Bereich stationäre Medizin
- Bereich Arbeit
- Bereich ambulantes Wohnen
- Bereich gemeinschaftliches Wohnen
- Betroffenenvertretung (Zwei Personen)

Hauptaufgaben des Sprecherrates sind:

- Vorbereitung der Tagesordnungspunkte der Mitgliederkonferenz
- Sicherstellung von Informationsfluss und Austausch zwischen Netzprüfergremium und Mitgliederkonferenz

5.3. Netzprüfergremium

Die Hauptaufgabe des Netzprüfergremiums ist die Einzelfallbesprechung. Hierbei wird die Versorgung von Menschen mit einer psychischen Erkrankung und einem komplexen Hilfebedarf besprochen. Im Fokus stehen unklare Versorgungssituationen. Eigene Erfahrungen und optimale Vernetzung sollen zu einer passgenauen Lösung beitragen und mögliche Perspektiven entwickeln helfen. Die Fallverantwortung wird, soweit noch erforderlich, geklärt. Das Netzprüfergremium hat eine beratende Funktion.

Das Netzprüfergremium trifft sich in der Regel monatlich. Diesem Gremium gehören alle Mitglieder des GPV an. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises ist nach Entscheidung durch die GPV-Koordinierungsstelle möglich.

Die Sitzungen werden durch die GPV-Koordinierungsstelle organisiert und geleitet. Die Teilnehmer des Netzprüfergremiums werden sieben Tage vor dem Gremium per E-Mail eingeladen.

6. Koordination durch die GPV-Koordinierungsstelle

Die Koordination obliegt der GPV-Koordinierungsstelle, die im Sozialpsychiatrischen Dienst der Stadt angesiedelt ist.

Hauptaufgaben sind:

- Erstellung der Tagesordnung der Mitgliederkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Sprecherrat
- Geschäftsführung der Mitgliederkonferenz (Pflege Kontaktdaten, Einladungen und Ergebnisniederschriften)
- Geschäftsführung und Leitung des Netzprüfergremiums (Pflege Kontaktdaten, Einladungen und Ergebnisniederschriften)
- Repräsentation des GPV nach außen
- Berichterstattung an das PSAG-Plenum

7. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Pressestelle der Stadt Bottrop. Die Mitgliederkonferenz entscheidet im Rahmen ihrer Sitzungen, zu welchen Punkten die Öffentlichkeit informiert wird. Die GPV-Koordinierungsstelle und die Pressestelle der Stadt Bottrop werden in Zusammenarbeit die Aufbereitung dieser Inhalte vornehmen.

8. Aufnahmeverfahren neuer Mitglieder

Neue Mitglieder können dem GPV beitreten, wenn sie sich zur Zusammenarbeit im Verbund verpflichten. Die Mitgliederkonferenz entscheidet über die Aufnahme in den GPV, und diese wird durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigt.

9. Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung wird am Tage nach der Unterzeichnung durch die Kooperationspartner auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses der Gründungsversammlung wirksam.

10. Salvatorische Klausel

Soweit in dieser Kooperationsvereinbarung eine Regelungslücke festzustellen ist, sind die Mitglieder gehalten, unter Wahrung des Grundsatzes der Angemessenheit zur Erreichung des Kooperationszwecks die vorliegende Kooperationsvereinbarung zu ergänzen. Erweisen sich einzelne Bestimmungen als ungültig, sind diese zu überarbeiten und zu ersetzen. Die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung bleibt davon im Übrigen unberührt.